

Satzung

Fachverband der Live Escape und Adventure Games

Präambel

Der Fachverband der Live Escape & Adventure Games (FvLEAG) vertritt die Interessen der Anbieter von Live Escape und Adventure Games in Deutschland gegenüber Öffentlichkeit, Politik und Verwaltung.

Die Satzung wurde am 26. September 2017 auf der Gründungsversammlung in Dortmund beschlossen und auf außerordentlichen Mitgliederversammlungen am 08.01.18 in Köln und 22.05.18 in Dortmund geändert.

Hinweis nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG):

Soweit in der Satzung Funktionsbezeichnungen verwendet werden, gelten diese gleichermaßen für Männer wie für Frauen.

§ 1

Name und Sitz des Verbandes, Geschäftsjahr

- (1) Der Verband führt den Namen "Fachverband der Live Escape & Adventure Games". Die offizielle Kurzform ist "FvLEAG". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Fachverband hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. und endet am 31.12.

§ 2

Zweck des Verbandes

Der Fachverband setzt sich für die Förderung gemeinsamer Interessen und Ziele von Live Escape & Adventure Games assoziierten Geschäftsfeldern ein. Dem Zweck wird durch gemeinsam formulierte Ziele nachgekommen. Folgende Ziele wurden in der Gründungssitzung erarbeitet:

1. Nomenklatur, Definitionen und Ehrenkodexe schaffen.
2. Aktive Interessensvertretung und Öffentlichkeitsarbeit, um u.a. den Begriff und die Dienstleistung der Live Escape Games sowie der Live Adventure Games mitzuprägen.
3. Breite Öffnung: Der Verband hat das Ziel so viele Betreiber wie möglich aufzunehmen.
4. Kooperative Zusammenarbeit in den Bereichen Wissenschaft, Politik und Verwaltung.
5. Schaffung und Organisation von freiwilligen Zertifizierungen für die Mitglieder und deren Angebote.
6. Statistiken führen / Marktforschung betreiben und Mitgliedern zur Verfügung stellen.
7. Prüfung und Erarbeitung von Förderungsmöglichkeiten für Mitglieder.
8. Organisation und Koordinierung einer zentral geführten Waren- und Dienstleistungsliste wie z.B. Versicherungen oder Zubehör sowie die Schaffung von Einkaufsvorteilen.
9. Schaffung einer Tauschbörse für Kontakte, Informationen, Waren und Dienstleistungen.
10. Verbesserte Konditionen bei öffentlichen Freizeitaktivitäten und Zugang zu elitären Veranstaltungen aushandeln.

§ 3

Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Fachverbandes können gewerbsmäßige Betreiber von Live Escape und/oder Adventure Games, wissenschaftliche Institute und mit Live Escape und Adventure Games assoziierte juristische Personen sein. Fördermitglied kann jede juristische und natürliche Person sein.

(2) Über jeden gestellten Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen abgelehnte Aufnahmeanträge kann innerhalb von 30 Kalendertagen nach Bekanntgabe der in Textform ausgesprochenen Verweigerung Beschwerde eingelegt werden, über die der Beirat entscheidet.

(3) Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder oder sonstige Personen auf Vorschlag von einem oder mehreren Mitglied/-ern zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

(4) Die Kosten des Fachverbandes werden durch Jahresbeiträge der Mitglieder gedeckt. Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Beim Eintritt nach dem 30. Juni eines Jahres wird der halbe Beitrag für das laufende Geschäftsjahr angesetzt.

(5) Die Mitgliedsbeiträge sind zum Anfang eines Geschäftsjahres bzw. nach Eintritt in den Verein mit einer Frist von 30 Tagen auf das Konto des Verbandes zu überweisen.

(6) Die Mitgliedschaft endet

1. durch Auflösung oder Aufhebung der Mitgliedsorganisation bzw. mit der Eröffnung des gerichtlichen Insolvenzverfahrens über deren Vermögen oder der Ablehnung der Eröffnung mangels Masse;

2. bei natürlichen Personen mit dem Tod;

3. durch Austritt, dessen Erklärung dem Fachverband drei Monate vor Ablauf seines Geschäftsjahres in Textform zugegangen sein muss;

4. durch Ausschluss seitens des Fachverbandes. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund durch Beschluss des Vorstandes aus dem Fachverband ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn es den Mitgliedsbeitrag wiederholt nicht entrichtet oder in schwerwiegender Weise gegen die Ziele und Interessen des Fachverbandes verstoßen hat. Dem betroffenen Mitglied steht gegen die Entscheidung des Vorstandes ein Widerspruch zu, über den der Beirat entscheidet.

§ 4

Organe

Organe des Fachverbandes sind:

1. die Mitgliederversammlung (§ 6);

2. der Vorstand (§ 5);

3. der Beirat (§ 7).

§ 5

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und, wenn gewählt, dem erweiterten Vorstand. Insgesamt besteht der Vorstand aus mindestens 2 und maximal 5 Personen.

(2) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den Verband jeweils allein, die übrigen mit einfacher Mehrheit.

(3) Dem Vorstand des Verbandes obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
- d) die Aufnahme neuer Mitglieder.

(4) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur aktive Mitglieder des Verbandes sein, die mindestens ein Jahr Mitgliedschaft nachweisen können (sollte der Verband zur Zeit der Vorstandswahl noch nicht ein Jahr bestehen, gilt diese Voraussetzung nicht); mit der Mitgliedschaft im Verband endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

(5) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von zwei Wochen soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und im Gesamten die einfache Mehrheit aller Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.

(6) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

§ 6

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Änderungen der Satzung,
- b) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge,
- c) die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verband,
- d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- e) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
- f) die Auflösung des Verbandes.

(1) Mindestens einmal innerhalb von zwei Jahren, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt in Textform unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.

(2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform eine Ergänzung der

Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

(3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Verbandes erfordert oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.

(5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn diese ordnungsgemäß einberufen wurde und ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(6) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Verbandes der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.

(7) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 7

Beirat

(1) Der Beirat ist das beratende Organ. Es besteht aus drei von der Mitgliederversammlung für ein Jahr berufenen Personen.

§ 8

Datenschutz

Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes werden eingehalten. Ein Widerspruch gegen bestimmte Veröffentlichungen durch ein Mitglied findet Beachtung. Eine unbefugte Weitergabe der Daten erfolgt nicht.

§ 9

Salvatorische Klausel

Wenn ein Sachverhalt in der Satzung rechtsunwirksam sein sollte, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen treten eine inhaltlich möglichst gleiche Regelung, die dem Zweck der gewollten Regelung am nächsten kommt oder die jeweiligen gesetzlichen Regelungen.

§ 10

Auflösung des Verbandes, Beendigung aus anderen Gründen

(1) Im Falle der Auflösung des Verbandes sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes entscheidet die Mitgliederversammlung über die künftige Verwendung des Vermögens

(3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verband die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

Dortmund, den 22.05.2018